



Redder (doppelter Knick)

## Wie wird ein Knick fachgerecht gepflegt und unterhalten?

Da Knicks von Menschenhand geschaffene Kulturlandschaftselemente sind, bedürfen sie einer regelmäßigen Pflege, um ihre landschaftsbildprägende und ökologische Funktion zu erhalten.

Das Knicken ist alle 10 bis 15 Jahre erforderlich und darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden. Ursprünglich wurden beim Knicken die Äste der Sträucher und kleinerer Bäume angesägt und dann zu Boden „geknickt“, jedoch nicht komplett gekappt. Heute wird die Knickpflege maschinell erledigt und die Gehölze werden „auf den Stock gesetzt“. Am schonendsten erfolgt dies mit der Motorsäge. Damit es beim Einsatz von Großmaschinen wie der Knickschere nicht zu dauerhaften Schädigungen durch aufgerissenes Holz und eindringende Fäulniserreger kommt, muss Folgendes beachtet werden: Die Gehölze dürfen nur in einer Höhe von 50 cm bis 100 cm über dem Boden geschnitten werden, direkt anschließend sind mit der Motorsäge glatte Schnittflächen ca. 10 cm oberhalb des Stockausschlagansatzes herzustellen. Der Neuaustrieb erfolgt aus dem Stock, dem Stubben. So bleiben der dichte Knickbewuchs und der Artenreichtum der Krautschicht erhalten und Tiere finden Unterschlupf und Nahrung. Überhälter (Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 25 cm) dürfen nur mit einer Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes entfernt werden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, beim Knicken der Sträucher abschnittsweise vorzugehen, damit im Knick lebende Tiere Ausweichmöglichkeiten haben. Abschnittsweise heißt, dass eine Knickreihe nicht innerhalb eines Jahres komplett zurückgeschnitten wird, sondern dass dies in Abschnitten von etwa 500 m über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen sollte.

Verwenden Sie standortgerechte, knicktypische Gehölze und Sträucher mit einer Herkunft aus dem norddeutschen Tiefland (gebietsheimisch), wenn Sie Nachpflanzungen in lückigen Knicks vornehmen. Diese Gehölze sind wichtige Nahrungsquellen und Lebensräume für die heimische Tierwelt. Außerdem verfügen diese Gehölze über die notwendige Fähigkeit des Stockausschlags,

nachdem sie geschnitten wurden. Eine Liste mit geeigneten Gehölzen finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

Das Schnittgut muss vom Knick entfernt werden. Das Lagern des abgeschnittenen Reisigs auf dem Knickwall behindert den Neuaustrieb der Sträucher und erstickt die Krautschicht. Die Zersetzung des Reisigs bewirkt eine Stickstoffdüngung, die die Ausbreitung von Brennesseln und Giersch fördert und so den Artenreichtum der knicktypischen Krautschicht mindert. Aus dem gleichen Grund ist jedes Düngen und Ablagern von Gartenabfällen oder Rasenschnitt auf den Knickwällen und direkt angrenzenden Flächen zu unterlassen.

Der seitliche Schnitt ist keine Knickpflegemaßnahme. Wenn aber Sträucher und Bäume stark in die Breite wachsen und die Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft erschwert wird, darf frühestens 6 Jahre nach dem letzten „auf den Stock setzen“ - und danach in einem mindestens 3-jährigen Abstand - ein behutsamer seitlicher Rückschnitt stattfinden. Hierfür dürfen ab 1 m Abstand vom Knickfuß die jungen Äste in einer schrägen Linie nach außen (bis zu 70 Grad ab Boden gemessen) und bis zu einer Höhe von max. 4 m geschnitten werden. Schlegelmulcher dürfen nicht eingesetzt werden. Um die Früchte und Knospen an den jungen Zweigen möglichst lange als Nahrungsquelle für Vögel bereitzuhalten, sind die Monate Januar und Februar am besten für einen seitlichen Rückschnitt geeignet.

Der Knickwall und - wenn vorhanden - der Graben dürfen nicht mit Boden aufgefüllt werden. Auf dem Knickwall würde die Krautschicht erstickt werden und die Gräben je nach Örtlichkeit ihre Entwässerungs- oder Feuchtbiotopfunktion verlieren.

Stark degenerierte, d. h. abgetragene Wälle sollen ausgebessert (aufgesetzt) werden. Nach dem Knicken müssen eventuell entstandene Schäden am Wall ebenfalls wieder ausgebessert werden.

Bei benachbarter Weidenutzung soll der Weidezaun so gesetzt werden, dass der Verbiss an Bäumen und Sträuchern bzw. ihrer Rinde verhindert wird. Der Abstand zwischen Zaun und Knickwallfuß muss mindestens 1 m betragen. So werden auch mechanische Beschädigungen durch Fahrzeuge, Pflüge usw. vermieden. Dieser Abstand gilt auch für eine Ackernutzung. Bei einer Feldhecke, die in ihrer Funktion einem Knick entspricht, beträgt der Mindestabstand zwischen der äußersten Linie der Gehölzstämmen und der Nutzungsfläche mindestens 1,5 m.

Zäune oder Sichtschutzwände dürfen nicht auf dem Knickwall errichtet oder an den Knickgehölzen/Überhältern befestigt werden, da hierbei durch Beschädigen der Rinde bzw. des Wurzelbereichs die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

Der Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich des Knicks und seiner Überhälter darf nicht durch Gerätehäuser, Gehwegplatten, Feldsteine, Pflasterflächen usw. versiegelt werden. Auch Silo- und Strohbälle dürfen hier nicht abgelegt werden. Der dadurch verringerte Luftaustausch und Regenwasserzufluss führt zum Absterben der Wurzeln und möglicherweise der Gehölze. Durch das Anlegen eines 1 bis 5 m breiten Wiesenstreifens, der jährlich oder alle 2 Jahre einmal gemäht wird, können Sie die ökologische Wertigkeit des Knicks wesentlich erhöhen.

## Auswahl heimischer Gehölze für lebendige Knicks.

### Strauch

- ▶ **Faulbaum** [Rhamnus frangula]
- ▶ **Haselnuss** [Corylus avellana]
- ▶ **Heckenkirsche** [Lonicera xylosteum]
- ▶ **Hundsrose** [Rosa canina]
- ▶ **Pfaffenhütchen** [Euonymus europaeus]
- ▶ **Roter Hartriegel** [Cornus sanguinea]
- ▶ **Schlehe** [Prunus spinosa]
- ▶ **Schneeball** [Viburnum opulus]
- ▶ **Schwarzer Holunder** [Sambucus nigra]
- ▶ **Zweigriffiger Weißdorn** [Crataegus laevigata]
- ▶ **Eingriffiger Weißdorn** [Crataegus monogyna]

### Schlinger

- ▶ **Wald-Geißblatt** [Lonicera periclymenum]

### Baum

- ▶ **Esche** [Fraxinus excelsior]
- ▶ **Hainbuche** [Carpinus betulus]
- ▶ **Salweide** [Salix caprea]
- ▶ **Sandbirke** [Betula pendula]
- ▶ **Schwarzerle** [Alnus glutinosa]
- ▶ **Stieleiche** [Quercus robur]
- ▶ **Vogelkirsche** [Prunus avium]
- ▶ **Wildapfel** [Malus silvestris]
- ▶ **Wildbirne** [Pyrus communis]

### Baum/Strauch

- ▶ **Eberesche** [Sorbus aucuparia]
- ▶ **Feldahorn** [Acer campestre]
- ▶ **Traubenkirsche** [Prunus padus]

## Naturschutz in Hamburg Informationen zu Knickschutz und -pflege

Behörde für Umwelt und Energie  
Abteilung Naturschutz  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

Fr. Rudolphy 040/42840 2156  
Fr. Matthiä 040/42840 3462  
Fr. Horst 040/42840 2153  
Fr. Steinberger 040/42840 2856

www.hamburg.de/naturschutz  
V.i.S.d.P.: Jan Dube



Hamburg

Behörde für  
Umwelt und Energie



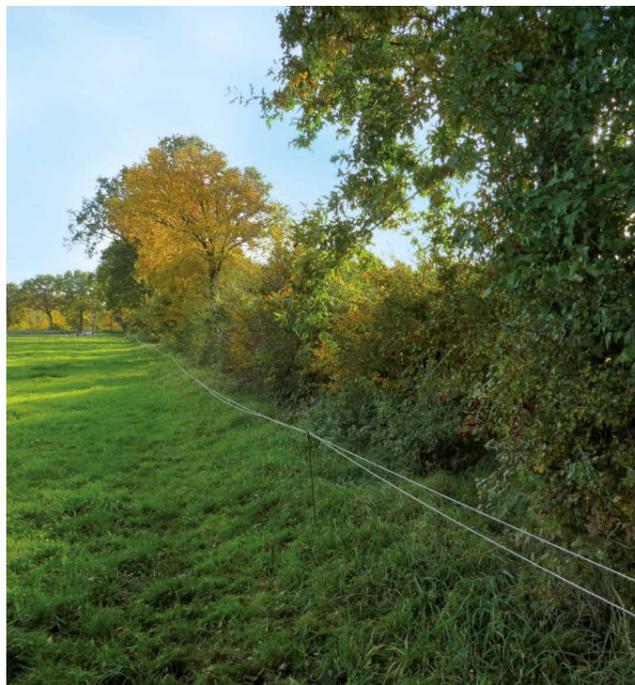
Hamburg



### Informationen zu Knickschutz und Knickpflege

Angelegt wurden Knicks seit Ende des 18. Jahrhunderts zur Abgrenzung von Feldern und Weiden. Sie dienten als Rohstoffquelle z. B. beim Korbflechten, als Nahrungsquelle für Vieh oder zur Brennholzgewinnung. Darüber hinaus dienen Knicks als Wind- und Erosionsschutz. Heute haben sie in den waldarmen Gebieten Norddeutschlands eine wichtige Funktion als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere und sind wichtige Elemente für die Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume. Knicks bieten z. B. Vögeln wie dem Rotkehlchen, dem Neuntöter und Kleinsäugetern wie Igel und Fledermäusen Nahrung und Unterschlupf.

Es gibt eine Vielzahl von Knick-Typen, von „artenarmen“ bis hin zu den ökologisch besonders wertvollen „bunten“ Knicks mit vielen verschiedenen Sträuchern, artenreicher Krautschicht und Überhältern (die Strauchschicht überragende Einzelbäume). Ein Knick besteht ökologisch betrachtet aus zwei zusammengedrängten Waldrändern. Diese Übergangsbereiche sind besonders wertvoll, da hier Pflanzen und Tiere der jeweils angrenzenden Lebensräume (Wald, Wiese, Feld) vorkommen. Eine besondere Form des Knicks ist der sogenannte Redder, bei dem sich zwei Knicks entlang beider Seiten eines Weges erstrecken. Eine Feldhecke ist ebenso aufgebaut wie ein Knick und besitzt dieselben ökologischen Funktionen, ist jedoch nicht auf einem Wall, sondern ebenerdig angelegt.



Knick am Weideland



Durchgewachsener Knick mit Wiesenstreifen am Ackerland

### Was ist ein gesetzlich geschützter Knick?

Wegen der besonderen Bedeutung hat Hamburg seine Knicks und Feldhecken als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz gestellt.

Knicks sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte ein- bzw. mehrreihige Gehölzpflanzungen auf deutlich vorhandenen Wällen mit oder ohne Überhälter. Sie bestehen aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Arten der heimischen Kraut- und Grasflur. In den Schutz eingeschlossen sind auch degenerierte Knicks mit rudimentären Wällen oder teilweise fehlenden Gehölzen. Dabei erstreckt sich die Schutzzone über die Breite des Knickfußes sowie eventuell angrenzende Gräben zuzüglich eines einen Meter breiten Schutzstreifens zu beiden Seiten. In diesem Bereich ist es nach § 30 Abs. 2 des BNatSchG verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Funktion des Knicks erheblich beeinträchtigen oder ihn gar zerstören. Dies gilt ebenso für Feldhecken, der Schutzstreifen beträgt hier mindestens 1,5 m ab der äußeren Linie der Gehölzstämmen.

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) und Ziffern 2.1 und 2.2. der Anlage zum HmbBNatSchAG

### Sind auch Knicks im Siedlungsbereich gesetzlich geschützte Biotope?

Die innerhalb des Siedlungsbereichs noch vorhandenen Knickstrukturen befanden sich ursprünglich am Rand von landwirtschaftlichen Flächen. Sofern sie nicht mehr an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, unterliegen sie nicht dem Schutz der Vorschriften über gesetzlich geschützte Biotope. Auf den ursprünglichen Knickwällen durchgewachsene Bäume, Baumgruppen und Sträucher sind aber nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung geschützt.

Knicks im Siedlungsbereich können einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen. Eine fachgerechte Pflege ist auch hier erforderlich.

### Was muss ich beachten, wenn ich beabsichtige, einen Knick „auf den Stock zu setzen“ oder Überhälter zu fällen?

Die meisten Knicks befinden sich in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten (LSG und NSG). Das Fällen von Überhältern und anderen Bäumen in der Feldflur mit einem Stammdurchmesser von mehr als 25 cm in Brusthöhe, ist in diesen Schutzgebieten grundsätzlich untersagt. Es bedarf im Einzelfall einer Genehmigung auf der Grundlage der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung und ist nur dann genehmigungsfähig, wenn der Knick hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ der Sträucher ist freigestellt und darf auch ohne gesonderte Genehmigung alle 10 bis 15 Jahre erfolgen. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden LSG-Verordnungen und die Hamburger Baumschutzverordnung.

Die oben genannten Bestimmungen gelten ebenso für Feldhecken.

**Bitte informieren Sie bei geplanten Maßnahmen vorher das örtlich zuständige Bezirksamt und lassen Sie sich beraten.**

### Wann sollte ein Knick nicht mehr „auf den Stock gesetzt werden“?

Bei Knicks, in denen sich ein größerer Anteil an Überhältern befindet, muss geprüft werden, ob sie noch nach den fachlichen Grundsätzen der Anleitung zur Knickpflege „auf den Stock gesetzt“ werden können. Die Fällung von Überhältern bedarf einer Genehmigung (s.o.).



Von Knicks geprägte Landschaft



Knick im Grünland mit Graben

### Was muss ich tun, wenn ich einen gesetzlich geschützten Knick ganz oder teilweise beseitigen möchte?

Wenn Sie einen gesetzlich geschützten Knick ganz oder teilweise beseitigen möchten, weil Sie dort bauliche Anlagen errichten möchten oder dies z. B. im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist, müssen Sie eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragen. Zur Abstimmung zum weiteren Vorgehen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Behörde für Umwelt und Energie auf. Im Falle einer Ausnahme genehmigung muss als Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle z.B. ein neuer Knick gepflanzt oder ein bestehender erweitert werden.

### Sie haben Fragen zum Knickschutz und zur Knickpflege? Welche Dienststelle ist die zuständige Behörde?

Für das Fällen von Überhältern wenden Sie sich an das örtlich zuständige Bezirksamt.

Für eine Ausnahme genehmigung nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bei einer ausnahmsweise notwendigen erheblichen Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Knicks, wenden Sie sich an die Behörde für Umwelt und Energie - Naturschutzabteilung.